

Allgemeine Mandatsvereinbarungen

Anwaltskanzlei Bleckmann

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Mandatsvereinbarungen (Stand Mai 2023) gelten für alle Verträge zwischen der Anwaltskanzlei Bleckmann, Eleonorenstraße 8, 30449 Hannover (nachfolgend: „Kanzlei“) und dem Mandanten/der Mandantin (nachfolgend „Mandant“) über die Besorgung von Rechts- und Vertragsangelegenheiten.
- 1.2. Diesen Allgemeinen Mandatsvereinbarungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Mandanten erkennt die Kanzlei nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Mandatsvereinbarungen gelten auch dann, wenn die Kanzlei in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Mandanten die Dienstleistung gegenüber dem Mandanten vorbehaltlos ausführt.

2. Begründung und Umfang eines Mandatsverhältnisses

- 2.1. Ein Mandatsverhältnis wird nicht allein durch Anfragen an die Kanzlei per E-Mail, Fax, Telefon oder die Kommunikation via eines sozialen Netzwerks begründet. Hierzu bedarf es der übereinstimmenden Willenserklärungen beider Parteien.
- 2.2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Der konkrete Auftragsumfang kann in Form einer Honorarvereinbarung bestimmt werden. Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist eine vereinbarte Beratungsleistung, eine Geschäftsbesorgung und/oder die gerichtliche Vertretung, nicht jedoch unbedingt ein bestimmter Erfolg.
- 2.3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn der Mandant einen darauf gerichteten konkreten Auftrag erteilt. Ein solcher Auftrag muss wenigstens in Textform via Email erfolgen und von der Kanzlei mit einer korrespondierenden Email angenommen werden.
- 2.4. Das Mandat wird durch die Kanzlei nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte.
- 2.5. Die Rechtsberatung und die Vertretung der Kanzlei bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie bezugnehmendes Recht der Europäischen Union (EU-Richtlinien, EU-Verordnungen).
- 2.6. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant durch fachkundige Dritte (zB. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung zu prüfen oder aber der Kanzlei den Auftrag zu erteilen, diese Leistung bei einem fachkundigen Dritten zu beziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Kanzlei, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

3. Kontakt- und Adressdaten des Mandanten, mündliche Auskünfte

- 3.1. Die vom Mandanten zu Beginn des Mandatsverhältnisses bekanntgegebenen Adressdaten (inkl. Email, Telefon und Mobilnr.) gelten bis zu einer durch den Mandanten angezeigten Adressänderung als korrekt.
- 3.2. Die Kanzlei ist berechtigt, ihr vom Mandanten im Rahmen des Mandates übergebene Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Für weitergehende Hinweise: Sehen Sie in die Datenschutzerklärung der Rechtsanwaltskanzlei Bleckmann.
- 3.3. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass seitens der Kanzlei erste mündliche Auskünfte, ohne dass eine konkrete Prüfung dieser rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten stattgefunden hat, nicht Grundlage einer wirtschaftlichen Disposition oder sonstigen Entscheidung des Mandanten sein können, insbesondere nicht, wenn die Kanzlei hierauf hingewiesen hat.

4. Kommunikation per E-Mail und Fax, Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht

- 4.1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertraulichkeit bei der Nutzung von Email und Fax nicht gewährleistet werden kann, da insbesondere Emails – ähnlich wie Postkarten – für jedermann einsehbar zwischen den Nachrichtenfächern hin- und her gesendet werden.
- 4.2. Die Kanzlei bietet jederzeit die Möglichkeit der verschlüsselten E-Mail-Kommunikation an. Die public GnuPG-Keys der Kanzlei für die E-Mail-Adresse kontakt@rechtsanwaltskanzlei-bleckmann.de sind auf der Kanzlei-Webseite sowie auf öffentlichen Servern abzurufen.
- 4.3. Übersendet der Mandant unverschlüsselt E-Mails, wird er in der Antwort ausdrücklich auf diesen Abschnitt der allgemeinen Mandatsbedingungen und die Möglichkeit der Verschlüsselung hingewiesen. Übersendet der Mandant weiterhin unverschlüsselte E-Mails ohne einen Hinweis auf eine gewünschte Verschlüsselung, so erklärt sich der Mandant ausdrücklich mit dem Folgenden einverstanden:
 - 4.3.1. Informationen, auch solche, die das Mandatsverhältnis betreffen, können und dürfen auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten über unverschlüsselte E-Mails ausgetauscht werden,
 - 4.3.2. die Kanzlei kommt mit der Übermittlung von Informationen über unverschlüsselte E-Mails ihren Informationspflichten nach,
 - 4.3.3. der Mandant befreit die Kanzlei insoweit von Ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung.
- 4.4. Die vorstehenden Ausführungen im Hinblick darauf, dass die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann und der Mandant insoweit im Falle der Kommunikation die Kanzlei von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbindet, gelten auch für die Kommunikation per Fax.

5. Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 5.1. Dem Mandanten ist bewusst, dass ihm innerhalb des Mandatsverhältnisses Mitwirkungspflichten obliegen.
- 5.2. Der Mandant hat die Kanzlei über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form zu übermitteln.
- 5.3. Wenn das Mandat die Kommunikation mit einer Gegenseite, Gerichten, Behörden oder sonstigen Beteiligten erfordert, wird der Mandant selbst während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Kanzlei Kontakt mit den zuvor genannten aufnehmen.
- 5.4. Ferner hat der Mandant der Kanzlei wenigstens in Textform mitzuteilen, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Mobilnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder er bzw. seine gesetzlichen Vertreter wegen Urlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht erreichbar sind.
- 5.5. Schließlich hat der Mandant, die ihm von der Kanzlei übermittelten Ausführungen, Schreiben, Vertragsentwürfe und Schriftsätze auch ohne ausdrückliche Aufforderung dahingehend sorgfältig zu prüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben richtig und vollständig sind.

6. Vergütung

- 6.1. Honorarvereinbarung
In der Regel werden die Kanzlei und der Mandant eine individuelle Honorarvereinbarung auf Stundenbasis treffen. Hierfür gilt die „Allgemeine Vergütungsvereinbarung für Honorarabrechnungen der Anwaltskanzlei Bleckmann“.
- 6.2. Vergütung nach dem RVG
Soweit keine Honorarvereinbarung auf Stundenbasis zwischen der Kanzlei und dem Mandanten oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach der jeweils geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), wobei auch hier die Regelungen „Allgemeine Vergütungsvereinbarung für Honorarabrechnungen auf Stundenbasis der Anwaltskanzlei Bleckmann“ zu berücksichtigen sind.

7. Zahlungsmodalitäten

- 7.1. Fälligkeit
Die Vergütung der Kanzlei ist spätestens 30 Tage nach Stellung der Rechnung (Kostennote) fällig - § 286 Abs. 3 BGB. Mit Erreichen des Fälligkeitsdatums kann eine Forderung von uns auch auf juristischem Wege geltend gemacht werden.
- 7.2. Verzugszinsen

Mit Verstreichen des Fälligkeitsdatums befindet sich der Mandant im Verzug. Die Kanzlei behält sich vor Verzugszinsen gem. § 288 BGB vom Mandanten zu fordern.

Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 Satz 2) Mandanten welcher Verbraucher sind. Der Zinssatz beträgt neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für Mandanten welche Unternehmer sind (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Kanzlei behält sich vor etwaig entstandene Mahnkosten geltend zu machen.

7.3. Aufrechnungsvorbehalt

Gegen den Anspruch des Mandanten auf Auszahlung von Fremdgeldern darf die Kanzlei mit ihrer Honorarforderung aufrechnen (§ 387). Ausnahmsweise darf sie auch mit der Honorarforderung aus einem anderen Mandat aufrechnen, wenn diese zeitgleich fällig geworden ist.

7.4. Bonität – Einmeldeunterrichtung gemäß den Anforderungen des § 31 Abs. 1 und 2 BDSG

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b und f DSGVO ggf. Daten über Sie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Mandatsverhältnisses bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden erheben können.

Ebenso weisen wir daraufhin und behalten uns vor, dass wir gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b und f DSGVO Daten über trotz Fälligkeit nicht beglichene Forderungen an die SCHUFA Holding AG übermitteln und diese dort Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden können. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 BGB). Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. Die Haftung der Kanzlei aus dem bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Vermögensschaden wird hiermit auf 1.000.000 (in Worten: eine Million) Euro pro Versicherungsfall beschränkt, soweit die Haftung nicht noch weiter durch eine gesondert abgeschlossene individuelle Haftungsbeschränkung beschränkt wurde.

8.2. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

8.3. 8.2 gilt entsprechend, wenn ein Mandat von mehreren Mandanten gemeinsam erteilt wird, die dabei gleich gerichteten Interessen verfolgen. In diesen Fällen steht der Haftungshöchstbetrag allen Mandanten als Gesamtgläubiger im Sinne von § 428 BGB nur einmal zur Verfügung.

8.4. Der Haftungshöchstbetrag nach 8.1 gilt auch für Mandate, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Mandatsvertrages begründet worden ist, sofern ein Schaden nach dem Inkrafttreten dieses Mandatsvertrages verursacht wird.

8.5. Für mündlich erteilte Aussagen haftet die Kanzlei nur nach schriftlicher Bestätigung.

9. Verjährung

9.1. Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus und im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und der Kanzlei bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren.

9.2. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein.

9.3. Das Vorstehende gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Rechtsanwälte oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

10. Aktenaufbewahrung

10.1. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Akten der Kanzlei, bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht bei der Kanzlei vorher abholt. Das Gleiche gilt für andere Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Kanzlei aus Anlass der Auftragsdurchführung überlassen hat.

- 10.2. Ziffer 10.1 findet keine Anwendung, wenn Mandanten dauerhaft, insbesondere im Hinblick auf Vertrags- und Beratungsangelegenheiten betreut werden. In diesem Fall werden Akten zur optimalen und langfristigen Betreuung über die sechs Jahresfrist hinaus, mindestens so lange, wie das Mandatsverhältnis besteht, aufbewahrt.
- 10.3. Abweichend von Ziffer 10.1 erlischt die Aufbewahrungspflicht, wenn die Kanzlei den Mandanten in Textform aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- 10.4. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

11. Schlichtungsstelle

Gemäß § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz weisen wir daraufhin, dass es die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (Rauchstraße 26, D-10787 Berlin - www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de) gibt und teilen mit, dass wir generell nicht an Schlichtungsverfahren teilnehmen.

12. Vertragsdauer, Änderungen bzw. Ersetzung früherer Vereinbarungen

- 12.1. Der Mandatsvertrag beginnt mit Unterzeichnung der Anwaltsvollmacht, spätestens jedoch mit Aufnahme der Tätigkeit in der jeweiligen Angelegenheit.
- 12.2. Bei Änderungen der Mandatsvereinbarungen gilt jeweils die zum Zeitpunkt des jeweiligen Beratungsauftrages gültige Fassung, es sei denn, der Mandant hat der Änderung der Mandatsvereinbarungen in einem laufenden Beratungsverhältnis wenigstens in Textform zugestimmt. Dies gilt auch für Dauermandate, die sich in einzelne Beratungsaufträge unterteilen lassen.
- 12.3. Der Mandatsvertrag ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Es bestehen keine Nebenabreden.
- 13.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsvereinbarungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- 13.3. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis und aus Beratungsleistungen, die aufgrund des Mandatsverhältnisses erbracht wurden, ist ausgeschlossen.
- 13.4. Die Mandatsvereinbarungen unterliegen deutschem Recht.
- 13.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover. Dies gilt jedenfalls, wenn der Mandant oder Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Mandant oder Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder Wohnsitz hat oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 13.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Mandatsvereinbarungen mit dem Mandanten einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.